

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/MS

Datum
3.2.2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 06

4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - baurelevante Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 03 vom 22.1.2021 haben wir über die baurelevanten Neuerungen der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung berichtet. Diese Verordnung ist seit 25.1.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 3.2.2021. Am 4.2.2021 tritt - befristet bis 7.2.2021 - die 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ([BGBl II 2021/49](#), im Folgenden kurz 4. NotMV genannt) in Kraft. Die 4. NotMV soll ab 8. Februar 2021 durch eine weitere Verordnung abgelöst werden, welche die von der Bundesregierung angekündigten Öffnungsschritte konkretisieren wird.

Der wesentliche Grund für die nur wenige Tage gültige 4. NotMV liegt in der formalen gesetzlichen Vorgabe, dass die in einer COVID-19-Verordnung geregelten Ausgangsbeschränkungen spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten außer Kraft zu setzen sind und für neue Ausgangsbeschränkungen wiederum das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen ist (§ 11 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz).

Völlig überraschend und ohne vorherige Begutachtung wurde in der 4. NotMV jedoch auch eine wesentliche inhaltliche Änderung im Bereich der beruflichen Tätigkeiten verankert: Die bisher nur für Arbeiten in geschlossenen Räumen geltende Verpflichtung, zusätzlich zum Mindestabstand von zwei Metern einen eng anliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen, wurde nunmehr auf alle Arbeitsorte ausgeweitet.

Demnach ist laut 4. NotMV ab 4.2.2021 bei allen beruflichen Tätigkeiten - egal ob in geschlossenen Räumen oder im Freien - zumindest ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Davon ausgenommen sind lediglich berufliche Tätigkeiten, bei denen „...*ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie*

die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.“ (§ 6 Abs 2 NotMV)

Wie in unserem Rundschreiben Nr. 05 vom 29.1.2021 ausgeführt, ist diese neue Regelung vorrangig gegenüber der aktuellen Sozialpartner-Empfehlung ([Maßnahmenkatalog für Baustellen](#)) zu beachten.

Über die weiteren Entwicklungen - insbesondere hinsichtlich der Rechtslage ab 8.2.2021 - werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger
Referent